

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 18.

Donnerstag den 23. Jänner

1851.

**3. 34. a. (2) Nr. 193.**  
Vom k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark wird bekannt gemacht, daß mehrere Auscultanten-Stellen mit dem Adjutum von 300 fl. C. M. im Kronlande Steiermark zu besetzen kommen.

Alle Jene, welche sich um eine Auscultanten-Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei dem k. k. Oberlandesgerichte, und zwar diejenigen, welche bereits bei einem Gerichte in der Dienstleistung stehen, durch den Gerichtsvorstand, welcher das Qualificationsgutachten abzugeben hat, zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß einer slavischen Sprache, insbesondere der windischen, vorzugsweise wünschenswerth ist.

Graz am 14. Jänner 1851.

**3. 78. (2) Nr. 15.**  
Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Sophie Gräfin Bombelles, Vormünderin, und des Herrn Marcus Grafen Bombelles, im eigenen Namen und als Mitvormund der m. Carl Grafen, Louise und Sophie Gräfinnen Bombelles, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 31. März 1850 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung auf der Herrschaft Savenstein verstorbenen Herrn Heinrich Grafen v. Bombelles, k. k. geheimen Rathes, die Tagsatzung auf den 24. Februar 1851, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte bestimmt worden, bei welcher aller Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgelten dathun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.  
Laibach am 7. Jänner 1851.

**3. 25 a. (3) Nr. 58. E. St.**  
K u n d m a c h u n g  
der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach.

Die Einreichung der Einkommensteuer-Bekanntnisse für das Jahr 1851 betreffend:

Da der, laut Kundmachung der k. k. Steuer-Direction für Krain vom 20. November 1850 auf den 31. December 1850 festgesetzte Termin zur Einreichung der Einkommensteuer-Bekanntnisse für das Verwaltungsjahr 1851 bereits verstrichen ist, ohne daß sämtliche Bekanntnisse bis nun eingelangt wären, so wird gegenwärtig für alle jene einkommensteuerverpflichtigen Parteien, welche dießfalls noch im Rückstande sind, der 10te Februar 1851 als jener Tag bezeichnet, bis zu welchem mit Zwangsmaßregeln noch zugewartet werden wird.

Wer aber bis dahin die vorschristmäßige Fassung nicht eingereicht haben wird, verfällt ohne weiters in ein Pönale von 5 fl. C. M., welche Maßregel auf Grundlage des §. 32 des allerhöchsten Einkommensteuer-Patentes vom 29. Oct. 1849, verfügt wird.

Bezüglich der Fassung selbst gelten die im vorigen Jahre aufgestellten Grundsätze, mit der alleinigen Abänderung, daß zur Ermittlung des steuerbaren reinen Durchschnitts-Erträgnisses die Jahre 1847, 1848 und 1849 zur Grundlage zu nehmen seyen, und daß derjenige, der von den Erleichterungen des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. April 1850, Z. 5034, Gebrauch zu machen gedenkt, auf Grundlage des letzt abgewichenen Jahres, d. i. des Jahres 1850, die Roh- (Brutto-) Einnahmen und das reine Erträgniß gewissenhaft angeben müsse.

Zur Vermeidung von Irrungen wird bemerkt, daß unter Roh-Einnahmen der ganze Verkehr (Umsatz) eines Geschäftes, ohne Abzug der Geschäfts-Auslagen, zu verstehen sey.

Als reines Erträgniß eines Geschäftes ist durchaus nicht jenes anzunehmen, welches nach Abzug sämtlicher Auslagen erübrigt, sich sonach als reines Ersparniß darstellt, sondern vielmehr jener Betrag, welcher nach Abzug der Gewerbs- oder Geschäfts-Auslagen von der Roh-Einnahme sich berechnet. Es sind sonach bei einem Gewerbs-Betriebe wohl jene Auslagen, welche die Vorrichtungen, Hilfs-Arbeiter, oder sonst die durch das Gewerbe selbst bedingten Umstände hervorufen, in Abzug zu bringen, nicht aber auch die der Familien-Erhaltung, des Haus-Aufwandes etc., da gerade diese Auslagen, so ferne sie aus dem Erträgnisse des Gewerbes oder Geschäftes bestritten werden, schon ein reines Erträgniß des Geschäftes voraussetzen.

Was insbesondere die Erwerbsteuer-Parteien betrifft, so ist von jedem Geschäftes, welches einer Erwerbsteuer unterliegt, eine besondere Fassion einzureichen; gemeinschaftliche Fassionirungen sind nicht zulässig.

Nur jene Parteien, welche bis nun in der untersten Erwerbsteuer-Glasse stehen, sind von der Ueberreichung einer Fassion befreit; sollte jedoch Jemand mehrere Gewerbe besitzen, so sind, wenn diese Gewerbe auch in der untersten Steuerklasse stehen, Fassionen, und zwar von jedem Gewerbe besonders einzureichen.

Der Nichtbetrieb eines Gewerbes befreit keineswegs von der Ueberreichung einer Fassion; dieser Umstand mag vielmehr in der Anmerkungs-Kubrik angeführt werden.

Jener Betrag, welcher in der Kubrik: a n g e b o t e n e E i n k o m m e n s t e u e r, angeführt wird, wird hieramts so verstanden, daß derselbe neben der bisherigen Erwerbsteuer gezahlt werden will.

Bezüglich des Einkommens aus jährlichen stehenden Bezügen für eine oder die andere Dienstleistung wird erinnert, daß derlei Bezüge, in so ferne sie bei Versorgungs-, Lebens-Versicherungs-Anstalten oder anderen Privaten ausbezahlt werden, nicht nur von den Bezugs-Berechtigten einzubekennen seyen, sondern es haben auch die besagten Cassenanstalten und Privaten die vorgeschriebene Anzeige über die ausbezahlten Beträge zu überreichen.

Die Bezugs-Berechtigten haben sich des mit D bezeichneten Blanquets zu bedienen, wobei die Rubriken IV, V, und VI leer bleiben, in der Rubrik VII die bezogene Jahres-Summe, und in der Rubrik VIII jene Casse oder jene Privaten anzugeben sind, welche die Zahlung leisten; die Cassen und Privaten selbst haben sich dagegen Behufs der oben erwähnten Anzeige des mit E bezeichneten Blanquets zu bedienen.

In Betreff des in der III. Classe besteuerten Einkommens von Zinsen, von Darlehen und andern stehenden Schuldforderungen wird bemerkt, daß der Zinsgenuß aus Staatsschuldverschreibungen gleich jenem, welcher von Privaten geleistet wird, satirt werden muß, und daß nur hypothetische Capitalien der Satirung nicht unterliegen, und zwar wieder nur in so fern, als sie einen 5% Abzug an Interessen erleiden.

Ueber den Zeitpunkt, welcher dießfalls im Auge zu behalten ist, wird bemerkt, daß die Zinsen und Renten nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1850 einzubekennen seyen.

Die Fassionsbögen selbst können beim Stadt-Magistrate Laibach und bei den k. k. Steuerämtern Umgebung Laibachs und Oberlaibach erhoben werden.

K. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach am 13. Jänner 1851.

**3. 30. a. (2) Nr. 132**  
K u n d m a c h u n g.

In der Stadt Radmannsdorf ist die einzige Mehrgerechtfame erlediget. Diejenigen, welche

diese Gerechtfame zu erhalten wünschen, wollen ihr Gesuche unter Nachweisung des zum Betriebe derselben erforderlichen Vermögens und der ordentlich erlernten Profession bis 30. Jänner bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft überreichen.

K. k. Bezirks-Hauptmannschaft Radmannsdorf am 12. Jänner 1851.

**3. 33. a. (3) Nr. 533.**  
K u n d m a c h u n g.

Die Versteigerung der pachtweisen Ueberlassung der Vorspannverföhrung im kommenden Militär-Quartale wird für die Stationen Zirkniz und Loitsch am 25. Jänner l. J., Vormittags 9 Uhr, für die Stationen Senofetsch und Adelsberg am selben Tage, Nachmittags 3 Uhr, u. z. nach allen Richtungen dieser Stationen, bei der k. k. Bez. Hauptmannschaft Adelsberg abgehalten. — Zu dieser Verhandlung werden alle Uebernehmungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß auch schriftliche Anbote, welche jedoch vor Beginn der Licitation der Commission versiegelt und mit dem Badium belegt eingereicht werden müssen, angenommen werden.

K. k. Bez. Hauptmannschaft Adelsberg am 19. Jänner 1851.

**3. 26. a. (3)**  
K u n d m a c h u n g  
wegen Herstellung eines Kohlenmagazines zu Bad Tüffer.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 4. Jänner 1851, Z. 5830 B, wird die Herstellung eines hölzernen Kohlenmagazins mit Blechbedachung und Lagerbühne auf dem Stationenplatze zu Bad Tüffer auf der k. k. südlichen Staatseisenbahn, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauverföhrung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1) Die für diesen Bau genehmigte Totalsumme beträgt 3477 fl. 40 kr., jedoch wird ausdrücklich bemerkt, daß dieser Betrag nur approximativ lediglich zur Bemessung der zu leistenden Caution diene, indem die Verdienstbeträge nach der wirklichen Ausführung, auf Grundlage der in der Preistabelle enthaltenen Einheitspreise vergütet werden, daher auch die Offerte rückfichtlich des anzubietenden Procenten-Nachlasses sich auf diese Einheitspreise beziehen müssen.

2. Rückfichtlich des Bauvollendungs-Termines wird festgesetzt, daß sogleich nach erfolgter Eröffnung der Offertgenehmigung, die nöthigen Einleitungen so getroffen werden müssen, damit der Bau bis zu Ende Mai 1851 ganz vollendet, collaudirt, und von der Staatsverwaltung übernommen werden könne.

3) Die auf einem 15 kr. Stämpel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis zum 4. Februar 1851, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Kohlenmagazines zu Bad Tüffer versehen, bei der k. k. General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeile Nr. 867, eingebracht werden.

4) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offertanten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben.

Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

5) Der Offertant, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige

Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voraußmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der Civilbauleitung für die südliche Staatsbahn zu Gili in den gewöhnlichen Amtsstunden bis inclus. 2. Febr. zur Einsicht für den Dfferenten bereit gehalten.

6) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Procent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 u. 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

7) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

8) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Baudirection. Wien am 10. Jänner 1851.

3. 53. (2) Nr. 1476.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Esfernembi wird bekannt gemacht:

Es sey in der Executionssache des Johann Spehar aus Sebetitz, gegen Joh. Pauer aus Serchiesello, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freithurn sub Roth. Nr. 166 vorkommenden, gerichtlich auf 342 fl. geschätzten, mit 37 kr. 2 dl. beantragten Realität, wegen schuldiger 14 fl. 5 1/2% Zinsen c. s. c. gewilliget, und sind hiezu die Tagsetzungen auf den 18. Februar, 18. März und 12 April 1851, jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Aufhange angeordnet, daß, falls dieselbe bei der ersten und zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden würde, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Esfernembi am 10. December 1850.

Der k. k. Bezirksrichter  
Wrolich.

3. 77. (2) Nr. 3.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Das k. k. Landesgericht in Laibach habe laut Schreiben von 24. December 1850, Nr. 3324, die wider Matthäus Uranker, Grundbesitzer in Kompale, unterm 24. Mai 1849 wegen Verschwendung verhängte Curatel wieder aufzuheben, und ihm die freie Verwaltung seines Vermögens einzuräumen befunden.  
k. k. Bezirksgericht Egg den 2. Jänner 1851.

3. 92. (2)

## Wichtige Anzeige für Zahnschmerzleidende.

So eben kehre ich von einer Reise in die Residenz zurück, die ich in ärztlicher Angelegenheit unternommen habe, um dort die neue Methode, Zahnweh durch **Galvano- und Magneto-Electricität** zu heilen, ganz genau kennen zu lernen.

Ich überzeugte mich von der Vortrefflichkeit und erstaunlichen Wirkungskraft dieser Methode sowohl im Allgemeinen, wie auch durch mehrere in meinem Beiseyn mit dem glücklichsten Erfolge angewendeter Experimente. Dieses bewog mich, die vom Herrn P. Pfeffermann in Wien mit solchem eclatanten Erfolg angewendeten Curart in allen Theilen und Einzelheiten mir eigen zu machen, und bin nun in den Stand gesetzt, vermittelst des Heilmittels der **Galvano- und Magneto-Electricität** Zahnleiden, **nervöser, rheumatischer und gichtischer** Art schmerzlos zu heilen und den Leidenden dabei den Schmerz des Zahnausziehens zu ersparen.

Ich beehle mich, diese neue Bereicherung im Gebiete der Zahnarzneikunde nun auch hier anzuwenden und dem verehrten Publicum anzuzeigen, daß Alle, welche bei ihrem Zahnleiden der ärztlichen Hilfe bedürfen, sich im Vertrauen zu dieser vortrefflichen und erprobten Heilart an mich zu wenden belieben mögen, indem ich mich der Ueberzeugung hingebende, daß Jeder mit dem günstigsten Resultate erfreut seyn wird.

Zugleich zeige ich einem verehrten Publicum an, daß ich fernerhin das Einsetzen künstlicher Zähne zu den möglichst billigsten Preisen, **ohne Entfernung der etwa vorhandenen Zahnwurzeln, schmerzlos bewirke** und die übrigen Zahnoperationen jetzt wie vor, nach Beschaffenheit der Individualität und dem Wunsche der P. T. Patienten, **mit und ohne Aether-narchose** vornehme.

Franz Kav. Brunn,

Zahnarzt des k. k. Cadeten-Institutes in Graz,  
(Herrngasse, gemaltes Haus-Nr. 219.)

3. 2426. (4)

## Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch-Courant in Besitz einer baren Summe von ungefähr **zweihundert Tausend Thalern**

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau **unentgeltlich** nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallsige, bis spätestens den 31. Jänner 1851 bei ihm eingehende **frankirte** Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende **nähere** Auskunft **Niemand irgend etwas zu entrichten hat.**

Lübeck, im December 1850.

Commissions-Bureau,

Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 88. (2)

Im Hause Nr. 277 in der Spitalgasse ist für Georgi 1851 eine große Wohnung im zweiten Stocke zu vermieten, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzlege, Keller und Dachkammer. Auch ist daselbst ein Magazin zu vergeben und kann gleich bezogen werden.  
Näheres in der Handlung der Gebrüder Heimann.

3. 86. (2)

k. k. südliche Staats-Eisenbahn.

## Kundmachung.

Vom 1. Februar d. J. an wird der Warenverkehr auch von und nach der Station **Sava** eröffnet; was mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der hiefür gültige Frachten-Preis-Tarif bei allen Personen- und Waren-Expeditionen auf der ganzen südlichen Staats-Eisenbahnstrecke eingesehen werden kann.

Graz den 15. Jänner 1851.

C. kr. južnoželezna cesta.

**N a z n a n í l o.**

**Od 1. svečana (Februarja) tekočiga léta se bo voznja razniga blagá tudi na in iz postaje „Sava“ pričela; zavoljo tega se da s tem Naznanílam véditi, de zamore vsak veljavno ceno (tarifo), kar bo za voznjo blagá plačati treba, pri vsih postajah in odpravljanji ljudí in blagá po celi južnoželezni césti zvediti.**

Gradec 15. prosénca 1851.